

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die
evangelisch-lutherische Kirche

des
Landesteils Lübeck
im Freistaat Oldenburg.

I. Band. Ausgegeben am 15. Januar 1924. 12. Stück.

Inhalt:

Nr. 42: Gesetz vom 13. Dezember 1923, betr. Wahrnehmung der Befugnisse der Landessynode durch den erweiterten Synodalausschuß für das Jahr 1924.
Nachrichten.

Nr. 42.

Gesetz, betr. Wahrnehmung der Befugnisse der Landessynode durch den erweiterten Synodalausschuß für das Jahr 1924.

Cutin, 1924, Dezember 13.

Der Landeskirchenrat verkündet nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

Einziger Paragraph.

Für das Jahr 1924 gehen die Befugnisse der Landessynode über auf den Synodalausschuß, der durch sechs neu zu wählende Mitglieder erweitert wird. Unberührt bleibt die Vorschrift des § 11 der Verfassung, doch werden die Worte „jährlich wenigstens einmal“ und „außerdem“ gestrichen.

Cutin, 1923, Dezember 13.

Landeskirchenrat.

Rahlgens. de Beer.

Nachrichten.

Seitens der Landessynode sind in den erweiterten Synodalausschuß gewählt die Herren Pastor Vietig-Stockelsdorf, Pastor Steß-Bad Schwartau, die Landleute Osmerß-Bierth, Menß-Hörsten, Todt-Kesdorf und der Hauptlehrer Dwe-Bansdorf.

Der Hilfsprediger Jacobsen-Katekau ist zwecks Rücktritts in den Dienst der schleswig-holsteinischen Landeskirche zum 1. Januar aus dem Dienst der diesseitigen Landeskirche entlassen.

Der schleswig-holsteinische Pastor Nansenhauer ist vom 1. Januar ab mit der vorläufigen Verwaltung der vakanten Pfarrstelle in Ahrensböf beauftragt worden.
